



STAAT WALLIS



GROSSER RAT

THEMATISCHE KOMMISSION
BAU UND **VERKEHR**



betreffend die Änderung der Bauverordnung

Juni 2004

- Es wurde kein Referendumsbegehren eingereicht.
- Deshalb kann die Änderung der Verordnung (Verordnung des Staatsrats) als Ganzes dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet werden, wie es im Gesetz vorgesehen ist.
- Die Verordnung kann die Bestimmungen des Gesetzes nicht ändern, sie kann lediglich die Ausführung regeln.
- Der Staatsrat hat die Gelegenheit benützt, um den deutschen und den französischen Text zu bereinigen (Übereinstimmung).
- Mit Anträgen der Kommission können Verbesserungen angebracht werden. Diese müssen aber vom Staatsrat genehmigt werden, damit sie Teil des Entwurfs werden, über den das Parlament gesamthaft abstimmt.

Der Kommissionspräsident, Hr. Oreiller, weist auf die Qualität der Arbeit und der Dokumente des DVBU hin und erinnert daran, dass die zur Genehmigung vorgelegte Bauverordnung eine Verordnung zur Ausführung der Änderung des Baugesetzes ist, die vom Grossen Rat am 4. September 2003 angenommen wurde.

Hans Meier, Präsident der KBK, weist darauf hin, dass in der Verordnung die im Gesetz bestimmten Einzelheiten geregelt werden und dass der endgültige Text mit dem Gesetzestext übereinstimmen muss.

2. DA DAS EINTRETEN NICHT BESTRITTEN WIRD, GEHT MAN DIREKT ZUR DETAILPRÜFUNG ÜBER.

Die Änderungen in den Artikeln 14 Abs. 2, 19 Abs. 1 Ziff. 3 Buchstabe k, 23 Abs. 2 Buchstabe b, 32 Abs. 1 Buchstabe d und 35 Abs. 2 im französischen Text betreffen nur redaktionelle Korrekturen (Übereinstimmung mit dem deutschen Text), ebenso wie die Änderungen in den Artikeln 18 Abs. 2, 19 Abs. 1 Ziff. 3 Buchstabe m, 23 Abs. 2 Buchstabe b, 27 Abs. 1, 32 Abs. 1 Buchstaben b und l, 33 Abs. 2, 34 Buchstabe d, 36 Abs. 2, 37 Abs. 2, 39 Abs. 1, 41, 44 Abs. 3, 45 Abs. 3 Buchstabe g, 52 Abs. 3, 53 Abs. 3, 55 Abs. 1, 56 Abs. 1, 58 Abs. 1-1. Satz, 60 Abs. 2 im deutschen Text (Übereinstimmung mit dem französischen Text).

Art. 19

Absatz 1, Ziffer 3:

- Buchstabe e: Das Wort **"und"** wird durch **"oder"** ersetzt, weil für alle Mauern, die eine Höhe von 1,50 m oder eine andere gesetzlich vorgeschriebene Höhe übersteigen, eine Baubewilligung erforderlich ist. Wenn man das Wort "und" belässt, bedeutet dies, dass nur für die Mauern, die eine Länge von 5 m und eine Höhe von 1,50 m übersteigen, eine Baubewilligung erforderlich ist (man könnte ohne Bewilligung eine 4,90 m lange und 5 m hohe Mauer bauen).
- Buchstabe o: Es wird auf die Bestimmungen des Strassengesetzes verwiesen.

Im Absatz 2 Buchstabe c kann der Text, der dem Grossen Rat unterbreitet wurde, Anlass zu Missverständnissen geben. Nach einer Diskussion beantragt die Kommission provisorisch, «kumulativ» zu ersetzen durch «die drei Grenzen müssen eingehalten

werden, damit keine Baubewilligung erforderlich ist». Das Departement kann in diesem Sinn einen Text, der alle Unklarheiten ausschliesst, formulieren.

Eine **neue Formulierung**, die den Absichten des ersten Entwurfs und den Bestrebungen der Kommission entspricht, wurde vom Departement ausgearbeitet. Mit ihr sollte die Frage der Auffüllungen und Abgrabungen geklärt werden:

c) *ausserhalb der Bauzonen, unter Vorbehalt von Buchstabe e, Terrainveränderungen (Auffüllungen und Abgrabungen), ~~welche kumulativ eine Fläche von 500 m², ein Volumen von 750 m³ und eine Höhe von 1,50 m übersteigen;~~ **die eine Fläche von 500 m² und/oder eine Höhe bzw. eine Tiefe von 1,50 m übersteigen.***

Für diese Arbeiten ist also eine Baubewilligung erforderlich, wenn die Fläche 500 m² **oder** wenn die Höhe, beziehungsweise die Tiefe 1,50 m übersteigt **und** natürlich, wenn beide Grenzwerte überstiegen werden. Das bedeutet, dass beispielsweise für eine Auffüllung über eine Fläche von 550 m² und eine Höhe von 1,40 m eine Baubewilligung erforderlich ist; dasselbe gilt für eine Auffüllung über 400 m² und eine Höhe von 1,70 m.

Art. 39 (deutscher Text)

Im Absatz 2 ist "**Abschreibungsentscheid**" der exakte Ausdruck für "décision de classement", anstelle von «Klassierungsentscheid».

Art. 50 Abs. 3

Der letzte Satz des Absatzes wird durch einen Strichpunkt nach «Baubewilligungsverfahren» unterbrochen, und «auf die noch nicht behandelten Gegenstände» wird durch «**er präjudiziert keine nicht behandelten Aspekte**» ersetzt. Dieser Änderungsantrag zielt auf eine bessere Verständlichkeit hin.

Art. 52bis Abs. 2

Redaktionelle Korrektur: Im französischen Text wird «la personne du bénéficiaire» durch «**le nom** du bénéficiaire» ersetzt.

Art. 58 Abs. 1 Buchstabe a

Mit der Streichung von "vor Aufnahme der Bauarbeiten" am Anfang des Satzes wird eine Doppelspurigkeit vermieden.

3. BESCHLUSS

Die Änderung der Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 wird mit den von der Kommission beantragten Änderungen von den 10 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Der Kommissionspräsident



Claude Oreiller

Der Berichterstatter



Claude-Alain Richard